



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Hauptstrasse 15
Postfach 102
8872 Weesen

M3

10. Februar 2012

Gemeinde Weesen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung, Nachtrag 2010**

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) kann aufgrund von zahlreichen Gesprächen und Begehungen vor Ort der Entlassung des Trockenstandort T3 und der damit verbundenen Aufnahme der Fläche in den Rebkataster aus folgenden Gründen zustimmen:

Das fragliche Gebiet befindet sich innerhalb eines Reptilienkerngebiets (Kerngebiet 14: Hanglagen Weesen) nach kantonalem Reptilienkonzept (Barandun & Kühnis, 2001, Reptilien in den Kantonen St.Gallen und beider Appenzell). Die Förderung der besonders reichen Reptilienvielfalt in diesem Gebiet hat kantonale Priorität. Alle einheimischen Reptilienarten gehören zu den bundesrechtlich geschützten Arten (Anhang 3 zur Verordnung über den Natur- und Heimatschutz; abgekürzt NHV; SR 451.1) und sind in der "Roten Liste der gefährdeten Reptilien in der Schweiz", BUWAL und KARCH 2005) aufgeführt. Für Reptilien sind intakte, unverfugte Trockenmauern an südexponierten Lagen, wie sie typischerweise in Rebhängen vorkommen, bevorzugte Lebensräume. Das ANJF hat in den letzten Jahren bedeutende Mittel zur Sanierung und Erstellung solcher Trockenmauern bereit gestellt. Im vorliegenden Gebiet sind diese Trockenmauern in den letzten Jahren nicht mehr unterhalten worden, wohl weil aufgrund der Aufgabe des Rebbaus kein Interesse am Unterhalt der Rebterrassen mehr bestand.



Aufgrund des Interessens von Herrn Karl Steiner an der Wiederaufnahme des Rebbaus ergibt sich eine neue Situation. Herr Steiner verpflichtet sich (vgl. "Vereinbarung Ersatz Trockenweise und Schutz Trockenmauern Rossweg" zwischen Gemeinderat Weesen und Karl Steiner vom Juni/Juli 2009), "während der Dauer des Rebbaubetriebs die bestehenden Mauern so zu unterhalten, dass sie in Bestand und Ansehnlichkeit gewahrt bleiben. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass sich die Reptilienbestände im fraglichen Gebiet längerfristig werden halten können.

Der zweite Grund für die Zustimmung des ANJF zur Entlassung der Fläche T3 besteht darin, dass diese nicht einfach ersatzlos aus der Schutzverordnung gestrichen wird, sondern mit dem Standort T 18 eine Ersatzfläche gleicher Grösse aufgenommen werden kann. Es handelt sich botanisch zwar nicht exakt um denselben Typ, da die Fläche andere Standortbedingungen aufweist, aber gleichwohl um eine schützenswerte, seit vielen Jahren ungedüngte und strukturreiche Magerwiese mit botanisch reichhaltigem Bestand.

Als Fazit gilt, dass in der Gesamtbilanz die Entlassung von T3 und die Neuaufnahme von T18 den ökologischen Anliegen zum Vorteil gereicht - einerseits durch Förderung der hier einzigartigen Reptilienvielfalt, andererseits durch die öffentlich-rechtliche Sicherung über die Schutzverordnung einer Ersatzfläche gleicher Grösse und Qualität.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

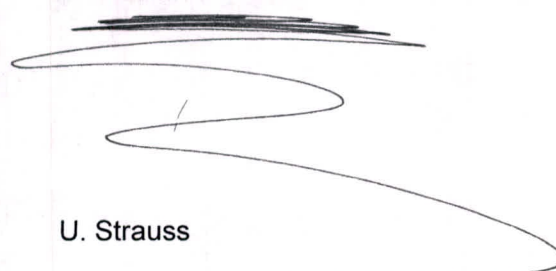
Die Daten der Schutzverordnung (Plan und Bestimmungen) sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei